

## Vereinsstatuten

KiBiM, Kinder in Bewegung in Murten  
mit Sitz in Murten

### 1. Name und Sitz

Unter dem Namen «KiBiM» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Murten.

### 2. Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung von Bewegung bei Kindern im Alter von 1 bis 12 Jahren. Dafür bietet er durch den Winter polysportive Angebote in der Turnhalle an. Die Angebote werden von Erwachsenen geleitet und geführt.

### 3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

### 4. Mitgliedschaft

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse am Vereinszweck hat. Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

### 5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

### 6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss an den Präsidenten/die Präsidentin gerichtet werden. Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

Für aktive Kinder und ihre Eltern

## 7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand

## 8. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich im September statt. Zur Generalversammlung werden die Mitglieder zwei Wochen zum Voraus per E-Mail eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste. Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung
- d) Beschluss über das Jahresbudget
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f) Behandlung der Ausschlussrekurse

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.

## 9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen, nämlich dem/der Präsidenten/in und dem/der Kassier/in. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

## 10. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des/der Präsidenten/in zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

## **11. Haftung**

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **12. Statutenänderung**

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn die Generalversammlung dem Änderungsvorschlag zustimmt.

## **13. Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann mit einer einfachen Mehrheit beschlossen werden, wenn drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen. Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind. Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

## **14. Inkrafttreten**

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 03. September 2019 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.